

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Amtliche Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss der Stadt Coburg vom 16.09.2015 sowie das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 101 18 a 3/5 vom 16.09.2015 für das Gebiet „Seidmannsdorfer Hang“ zwischen Seidmannsdorfer Straße und Dr.-Walter-Langer-Straße;

- Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB

Die Stadt Coburg gibt hiermit bekannt, dass der Bau- und Umweltsenat am 16.09.2015 den oben genannten Bebauungsplan mit Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen hat.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 101 18 a 3/1 vom 10.04.1974 für das Gebiet Seidmannsdorfer Hang mit eingezeichneten Auflagen der Regierung von Oberfranken sowie des Bebauungsplanes Nr. 101 18 a 3/3 vom 14.03.1984 für das Gebiet nördlich Riemenschneider Weg (Ost) und Lucas-Cranach-Weg zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 101 18 a 3/1 für das Gebiet „Seidmannsdorfer Hang“ werden aufgehoben.

Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vom 16.09.2015 tritt der Bebauungsplan Nr. 101 18 a 3/5 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Stadt Coburg gibt ferner bekannt, dass der oben näher bezeichnete Bebauungsplan mit Begründung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB ab Freitag, den 02.10.2015, während folgender Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht im Stadtbauamt/Stadtplanung, Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer 222, bereitgehalten wird:

Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB):

„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen (§ 215 Abs. 1 BauGB):

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

Coburg, den 02.10.2015
S T A D T C O B U R G

gez. Dr. Birgit Weber

Dr. Birgit Weber
2. Bürgermeisterin